Der vorliegende unverbindliche Satzungsentwurf kann nach den Wünschen und Bedürfnissen des/der Gesellschaftsgründer(s) angepasst werden. Es wird keinerlei Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Entwurfs übernommen.

".................................... SARL"

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftssitz: ................................

L-.......................................................

--------------------------------------------------------------------------------------

Nummer ................./04 - GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom.........................

--------------------------------------------------------------------------------------

Im Jahre zweitausendvier,

Den .........................................

Vor dem unterzeichneten Notar........................, mit dem Amtswohnsitz in..................................................

Ist erschienen:

Herr ........................................., ................... *(B*eruf), geboren in

, am , wohnhaft in

Welcher Komparent den amtierenden Notar ersucht, die Satzung einer zu gründenden Ge­sellschaft mit be­schränk­ter Haftung zu beurkunden wie folgt:

Artikel 1.

Es wird hiermit eine Gesellschaft mit beschränk­ter Haftung nach luxemburgischem Recht ge­gründet, die dem nach­stehenden Gesellschaftsver­trag sowie der dies­be­züglichen Ge­setzgebung unterliegt.

Artikel 2.

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte täti­gen, welche mittelbar oder unmittel­bar mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Verbin­dung stehen. Auch kann sie sämtliche kaufmän­nische, fi­nanzielle, mobiliare oder immobiliare Tä­tigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Ge­sellschaft mit­telbar oder unmit­telbar dienlich sein können.

Artikel 3.

Die Gesellschaft hat eine unbeschränkte Dauer.

Artikel 4.

Die Gesellschaft führt den Namen "**...................................SARL**".

Artikel 5.

Der Sitz der Gesellschaft ist in .....................

Er kann durch Beschluss einer ausserordentli­chen Gesellschafterversammlung an jeden anderen Ort des Grossherzogtums verlegt werden.

Artikel 6.

Das Gesellschaftskapital beträgt zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) und ist eingeteilt in ................... ( .... ) Geschäftsan­teile zu je ........................................Euro (EUR .........).

Diese ....................... (........) Geschäftsanteile wurden von dem alleinigen Gesellschafter, Herr ..................................., .......................... *(Beruf),* wohnhaft in .................................................., gezeichnet.

Die Geschäftsanteile wurden voll in bar einge­zahlt, sodass ab heute der Gesellschaft die Summe von zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) zur Verfügung steht, was der Ge­sellschafter anerkennt.

Artikel 7.

Das Kapital kann jederzeit, unter den gesetzli­chen Bedingungen, abgeändert werden.

Artikel 8.

Jeder Anteil berechtigt zur pro­portionalen Be­teiligung an den Nettoaktiva und an den Gewinnen der Gesellschaft.

Artikel 9.

Die Gesellschaftsanteile sind frei übertragbar, solange die Gesellschaft aus nur einem Gesellschaf­ter besteht.

Sie können unter Lebenden nur mit der Zustim­mung aller Gesellschafter an Nichtgesellschafter über­tragen werden.

Artikel 10.

Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters lö­sen die Gesellschaft nicht auf.

Artikel 11.

Gläubiger, Berechtigte oder Erben können nie einen Antrag auf Siegelanlegung am Gesellschaftsei­gentum oder an den Gesellschaftsschriftstücken stellen.

Artikel 12.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Ge­schäftsführer, welche nicht Gesellschafter sein müssen, und welche von der Gesellschafterversamm­lung ernannt werden.

Die Generalversammlung bes­timmt die Befugnisse der Geschäftsführer.

Artikel 13.

Bezüglich der Verbindlichkeit der Gesellschaft sind die Geschäftsführer als Beauftragte nur für die Ausführung ihres Mandates verantwortlich.

Artikel 14.

Solange die Gesellschaft aus nur einem Gesell­schafter besteht, hat dieser alle Befugnisse, die das Gesetz der Gesellschafter-versammlung gibt.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Gesell­schaft aus mehreren Gesellschaftern bestehen, sind die Beschlüsse der Gesellschaft erst dann rechts­wirksam, wenn sie von den Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals dar­stellen, angenommen werden. Beschlüsse, welche eine Abände­rung der Statuten bewirken, sind nur dann rechts­wirksam, wenn sie von Gesellschaf­tern angenom­men wurden, die mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Beschlüsse der Gesellschaft werden in ein Spe­zialregister eingetragen. Verträge die zwischen dem alleinigen Gesellschafter und der Gesellschaft, vertreten durch letzteren, abgeschlossen wurden, werden ebenfalls in ein Spezialregister eingetra­gen.

Artikel 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet am ein­unddreissigsten Dezember zweitausendvier.

Artikel 16.

Am einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres werden die Konten abgeschlossen, und die Ge­schäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Form einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrech­nung.

Artikel 17.

Am Gesellschaftssitz kann jeder Gesellschafter während der Geschäftszeit Einsicht in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung neh­men.

Artikel 18.

Der nach Abzug der Kosten, Abschreibungen und sonstigen Lasten verbleibende Betrag stellt den Nettogewinn dar.

Fünf Prozent dieses Gewinnes werden der gesetz­lichen Rücklage zugeführt, bis diese zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Der ver­bleibende Betrag steht der Gesellschafterversammlung zur freien Verfügung.

Artikel 19.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren, von der Ge­sellschafterversammlung ernannten Liquidatoren, welche nicht Gesellschafter sein müssen, durchge­führt. Die Gesellschafterversammlung legt deren Be­fugnisse und Bezüge fest.

Artikel 20.

Für alle Punkte, welche nicht in dieser Satzung festgelegt sind, sind die ge­setzlichen Bestimmungen anwendbar.

Schätzung der Gründungskosten.

Die Kosten und Gebühren, unter irgendwelcher Form, welche der Gesellschaft wegen ihrer Gründung obliegen oder zur Last gelegt werden, werden auf eintausend Euro (EUR 1.000,00) abgeschätzt.

Ausserordentliche Generalversammlung.

Sodann erklärt der alleinige Gesellschafter, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Zahl der Geschäftsführer wird auf eins festgesetzt.

2. Zum Geschäftsführer wird auf unbestimmte Dauer ernannt:

Herr ........................................., vorgenannt.

Die Gesellschaft wird durch die alleinige Unterschrift des Geschäftsführers rechtsgültig verpflichtet. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern verpflichtet. Im übrigen hat der Geschäftsführer, auf dessen Qualifikation die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft basiert, eine obligatorische Mitzeichnungsbefugnis für den Teil der Niederlassungserlaubnis, der auf Grund seiner beruflichen Qualifikation ausgestellt worden ist.

3. Die Adresse der Gesellschaft lautet:

L-.........................................................,

Worüber Urkunde,

Aufgenommen wurde in Luxemburg,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung von allem Vorstehenden an den Komparen­ten, hat derselbe die gegenwärtige Urkunde mit dem Notar un­terschrieben.